

S a t z u n g

über die Höhe des zu leistenden Verdienstausfalles für beruflich Selbständige nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung vom 19. August 1999 in der Fassung der Euro-Anpassungssatzung vom 8.11.2001

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 18.08.1999 aufgrund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Mai 1998 (GV NW S. 384), in Verbindung mit dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstausfalles

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen und Lehrgängen sowie sonstigen Veranstaltungen entsteht, es sei denn, daß ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

- (2) Verdienstausfallersatz wird für die regelmäßigen Geschäfts-/Betriebszeiten gewährt. Die regelmäßige Arbeitszeit wird montags bis samstags auf höchstens 10 Stunden begrenzt.
Von der zeitlichen Begrenzung kann abgesehen werden, soweit über die angegebenen Zeiten hinaus eine Person als Vertretung des betreffenden Feuerwehrangehörigen in seinem Betrieb unbedingt erforderlich war.

§ 2

Höhe des Ersatzanspruches

- (1) Als Ersatz des Verdienstausfalles wird ein Betrag in Höhe von 21,00 € je angefangene Stunde (Regelstundensatz) gezahlt.
- (2) Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine besondere Verdienstausfallpauschale je angefangene Stunde zu zahlen, soweit ein über den Regelstundensatz hinausgehender Verdienstausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Der Verdienstausfallersatz beträgt jedoch höchstens 31,00 € je angefangene Stunde.

§ 3

Inkrafttreten

Die Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Satzung vom 19.08.1999
beschlossen am 18.08.1999
in Kraft getreten am 01.09.1999

Euro-Anpassungssatzung vom 08.11.2001
beschlossen am 31.10.2001
in Kraft getreten am 01.01.2002